

Allgemeiner Aufbau einer Rechtsscheinsvollmacht

Eine Rechtsscheinsvollmacht ist erst dann zu prüfen, wenn eine Vertretungsmacht kraft Rechtsgeschäfts oder kraft Gesetzes fehlt.

	§§ 170 – 173 BGB	Duldungsvollmacht	Anscheinsvollmacht
I. Anwendbarkeit	(+)	(+) a.A: Medicus, BR, Rn. 100 (konkludente Bevollmächtigung)	Nach h.M. (+); zum Schutz des Rechtsverkehrs erforderlich a.A.: Medicus, BR, Rn. 100 (Haftung gem. §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB)
II. Rechtsschein der Bevollmächtigung beim Vertreter	z.B. § 172 BGB Vertreter legt die Vollmachtsurkunde dem Dritten vor.	Der Vertreter tritt (wiederholt) als Vertreter auf.	Der Vertreter tritt wiederholt (!) als Vertreter auf.
III. Zurechenbarkeit beim Vertretenen	z.B. § 172 BGB Der Vertretene hat dem Vertreter die Vollmachtsurkunde ausgehändigt.	Positive Kenntnis des Vertretenen vom Handeln des Vertreters. (+) Duldung	Fahrlässige Unkenntnis des Vertretenen vom Handeln des Vertreters. (+) Verhinderungsmöglichkeit
IV. Gutgläubigkeit des Dritten	Guter Glaube des Dritten nach § 173 BGB (keine Fahrlässigkeit; vgl. §122 II BGB)	Guter Glaube des Dritten nach § 173 BGB analog (keine Fahrlässigkeit; vgl. §122 II BGB)	Guter Glaube des Dritten nach § 173 BGB analog (keine Fahrlässigkeit; vgl. §122 II BGB)